

Bekanntmachung

Genehmigung der 50. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Sassenberg am 16.12.2021 beschlossene 50. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg.

Münster, 13.05.2022
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-009/2022.0001

Im Auftrag

gez. C. Horstmann

(Christiane Horstmann)

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg gem. § 6 des Baugesetzbuches durch die Bezirksregierung Münster vom 13.05.2022 wird gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 30.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan liegt gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ab sofort

im Rathaus,
Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg,
Zimmer Nr. 203,

während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus und kann eingesehen werden

Die Planänderung wird auf Wunsch erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;
2. gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Vorschrift oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

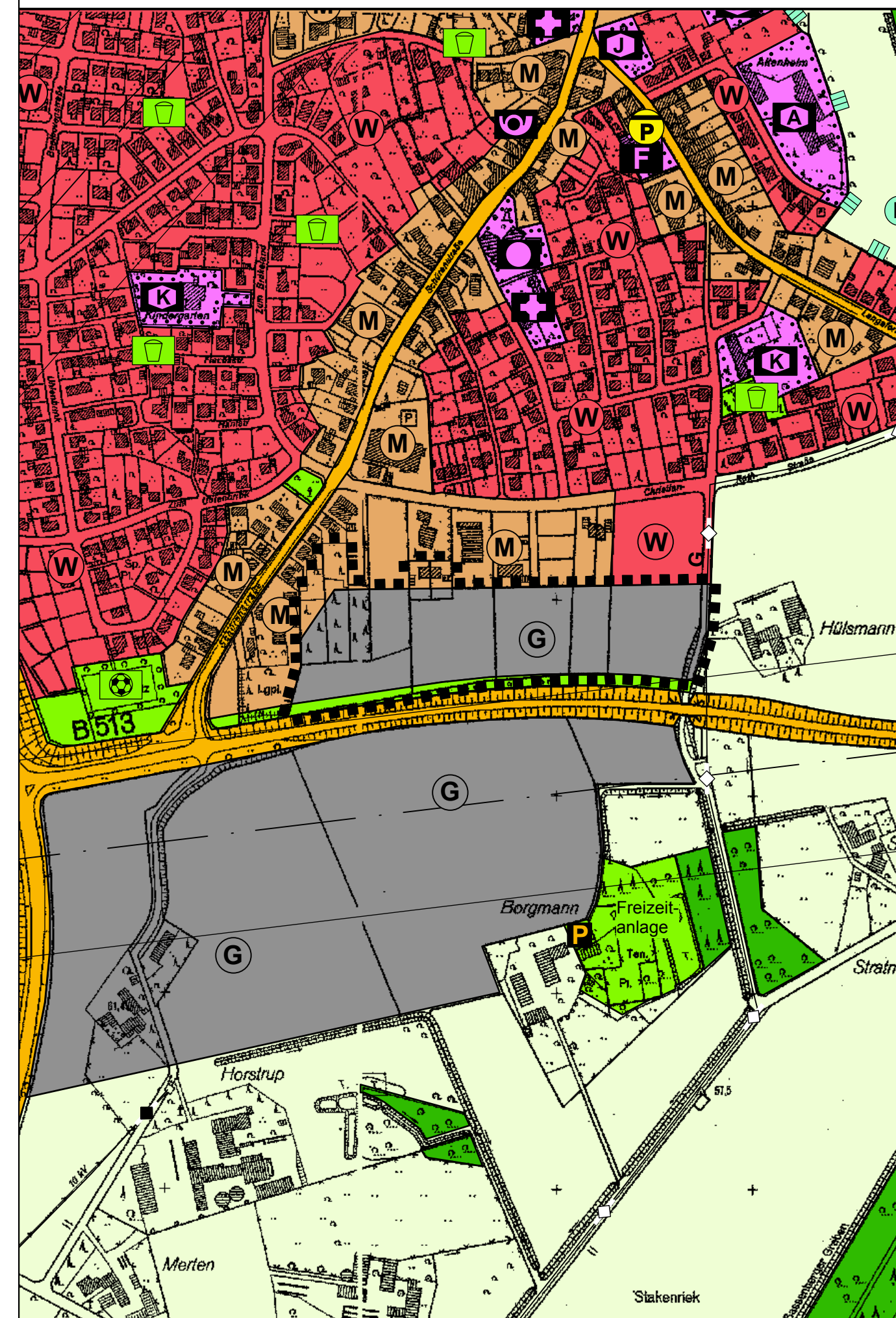
Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Sassenberg www.sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachung zugänglich.

Sassenberg, 18.05.2022

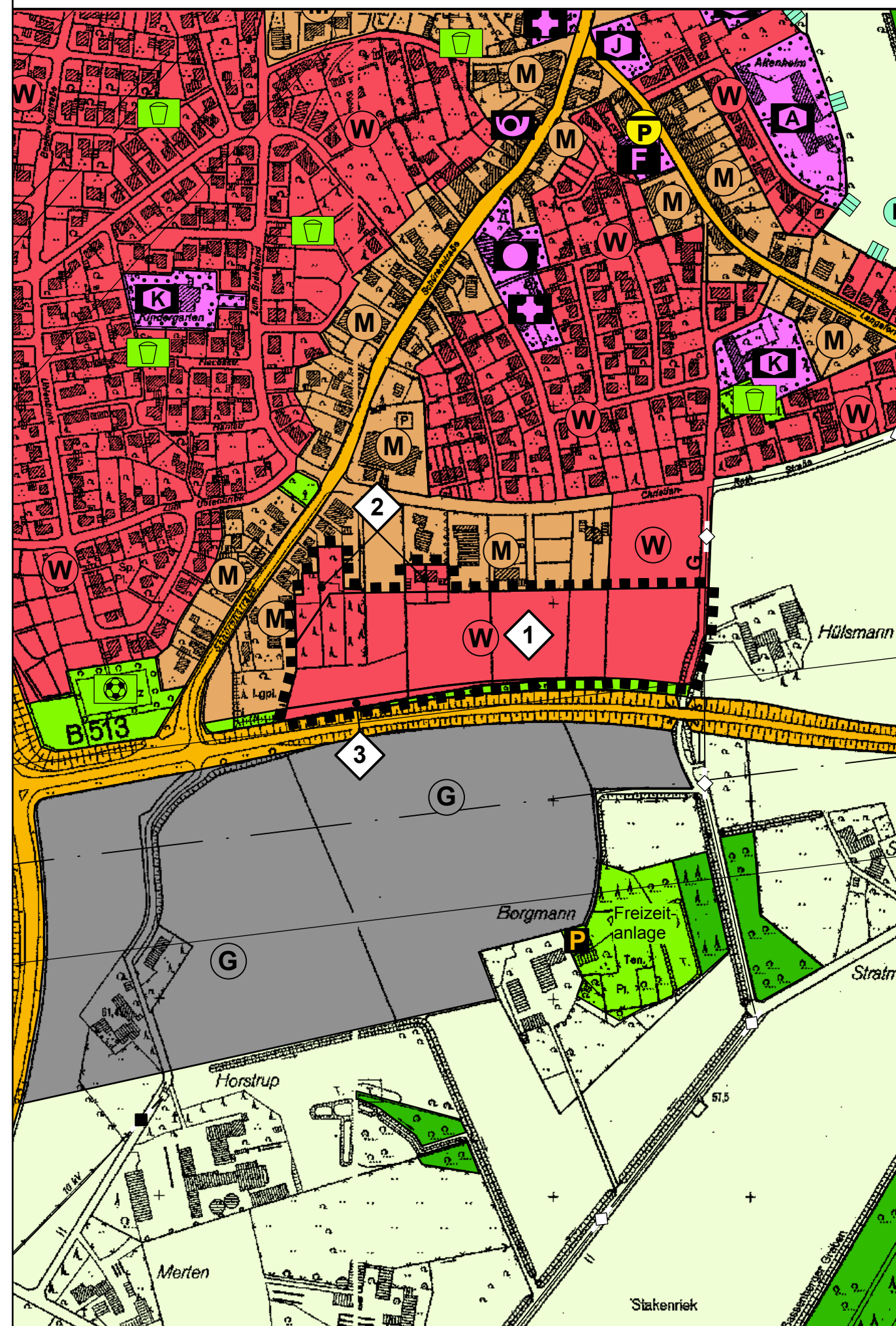


Josef Uphoff
Bürgermeister

Stand alt: FNP einschl. 1. - 31., 35. - 38., 41., 42. und 44. - 49. Änderung



Stand neu: 50. Änderung – Teil B



FÜR DIE 50. Änderung – Teil B DARSTELLUNGEN

- Grenze der Geltungsbereiche der 50. Änderung – Teil B
- W Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
- M Gemischte Baufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
- G Gewerbliche Baufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
- Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB

ERLÄUTERUNGEN

- 1 Änderung von „Gewerbliche Baufläche“ in „Wohnbaufläche“
- 2 Änderung von „Gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“
- 3 Änderung von „Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Sassenberg hat am _____ nach § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Sassenberg, den _____

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am _____ gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Sassenberg, den _____

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ gemäß § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Sassenberg, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am _____ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen. Sassenberg, den _____

Bürgermeister

Diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Sassenberg, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt. Sassenberg, den _____

Bürgermeister

Diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom _____ genehmigt worden. Münster, den _____

Die Bezirksregierung
Im Auftrag :

Die Genehmigung dieser 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Sassenberg, den _____

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 - Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

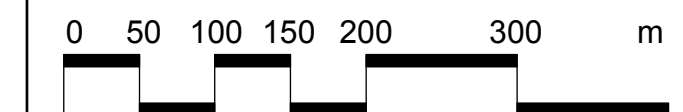
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Stadt Sassenberg Flächennutzungsplan 50. Änderung Teil B

| | | |
|---------------------------------|---------------|------------|
| N O R D E N | Maßstab i. o. | 1 : 5.000 |
| | Blattgröße | 94 / 30 |
| | Bearbeiter | Stro |
| | Datum | 03.03.2021 |

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Doruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de



Auftraggeber:
Stadt Sassenberg